

**Motion Schilliger Peter und Mit. über die Aufhebung der Verpflichtung zur Kostenrechnung (M 24). Eröffnet am: 27.06.2011 Finanzdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Der Motionär verlangt, dass die Gemeinden von der gesetzlichen Pflicht zur Führung und Offenlegung einer Kostenrechnung zu befreien sind. Bisher haben gemäss Gemeindegesetz (SRL 150; § 77) alle Gemeinden die Brutto- und die Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen im Sinn einer Vollkostenrechnung auszuweisen. Im § 86 Absatz 4 ist festgehalten, dass Gemeinden, die den Voranschlag und die Rechnung nach dem HRM (harmonisiertes Rechnungslegungsmodell) führen, bei der Rechnungsablage zusätzlich die Angaben aus der Kostenrechnung (KORE) anzufügen haben.

Die Kostenrechnung nach dem Luzern KORE-Modell hat zum Ziel, die Kosten der Leistungserstellung durch die öffentliche Hand möglichst vollständig und systematisch geordnet abzubilden. Das heisst, dass alle Kosten und Erlöse denjenigen Leistungen (Kostenträger) zugeordnet werden, welche die Kosten und Erlöse verursacht haben.

Die KORE erlaubt einen Kostenvergleich sowie eine genaue Bemessung der Anteile des Kantons und der Gemeinden bei Verbundaufgaben und sie bringt eine Bemessungsgrundlage für die interkommunalen Entschädigungen. Mit der zunehmenden interkommunalen Zusammenarbeit sind dies wichtige Daten. Weiter dient die KORE den Gemeinden als Führungs- und Steuerungsinstrument.

Nach einer mehrjährigen Pilotphase und dem Besuch von Einführungskursen durch die finanzverantwortlichen Behördemitglieder und die Mitarbeitenden der Finanzverwaltungen hatten die Gemeinden die Anlagebuchhaltung und die KORE spätestens auf 1.1.2009 einzuführen. Die Mehrheit der Gemeinden führt die KORE nun seit gut zwei Jahren. Eine grosse Praxis besteht daher noch nicht und gefestigte Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat im Jahr 2010 eine Umfrage bei den Gemeinden gemacht, um die Umsetzung, die Auswirkungen, den Aufwand und den Nutzen der Kostenrechnung bei den Gemeinden zu überprüfen. 79 Prozent der Gemeinden nahmen an der Umfrage teil.

Eine Mehrheit der antwortenden Gemeinden gab an, dass die KORE die Transparenz bezüglich Kosten- und Leistungsstrukturen erhöhe, einen Gesamtblick über die mehrjährige Kostenentwicklung ermögliche und dass die KORE eine zusätzliche Basis für die externen Verrechnungen (Tarifgestaltung, Regietarife) bilde. Die Umfrage zeigte jedoch auch auf, dass die Gemeinden die Informationen aus der KORE nicht, beziehungsweise noch nicht nutzen: 70 Prozent der Gemeinden haben noch keine Kosten auf Basis der KORE weiterverrechnet, 90 Prozent der Gemeinden haben noch keine strategischen Entscheide aus den Erkenntnissen der KORE abgeleitet. 63 Prozent der antwortenden Gemeinden finden, dass der strategische Nutzen der KORE zu wenig erkannt ist. Entsprechend erwähnen auch viele Gemeinden, dass Kosten und Nutzen in einem Missverhältnis stehen, weil die Kosten ersichtlich sind, der Nutzen aber noch nicht.

Der VLG würdigte die Umfrage kritisch und kommt insgesamt zur Empfehlung, die KORE weiterzuführen. Dies jedoch nach Massgabe der einzelnen kommunalen Bedürfnisse. Weiter gibt der VLG folgende Empfehlungen ab:

- Der VLG soll nach den Erneuerungswahlen gezielte Schulungsmodule aufbauen und mit Nachdruck für alle Gemeinderäte über alle Ressorts anbieten.
- Zur Veröffentlichung wird nur die Finanzbuchhaltung empfohlen.
- Das kantonale Handbuch ist zu vereinfachen und verschiedene Vorgaben sind aufzuheben.
- Im Zusammenhang mit den Umlageschlüsseln empfiehlt es sich, diese auf Gemeinde-stufe individuell festzulegen.
- Auf ein flächendeckendes Benchmarking und auf eine kantonsweite Veröffentlichung ist zu verzichten.

Wir teilen die Haltung des VLG, dass die KORE weitergeführt werden soll. Die KORE liefert wichtige Finanzdaten, um das Prinzip der Kostenwahrheit zu erfüllen. Diese Daten werden mit der zunehmenden kommunalen Zusammenarbeit immer wichtiger. Für die kritische Beurteilung durch die Gemeinden gibt es mehrere Gründe. So ist zum einen der Zeitpunkt der Einführung noch nicht lange her. Es braucht Zeit und Wissen, bis strategische Erkenntnisse aus der KORE gewonnen und umgesetzt werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass durch Behörden- und Stellenwechsel Wissen verloren geht. Diese Herausforderungen sind erkannt. Wir nehmen die Rückmeldungen aus den Gemeinden, dass der Aufwand für die KORE gemessen am Nutzen zu hoch sei, ernst. Deshalb werden bis zu den Sommerferien in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Kantons- und Gemeindevertretern, Sofortmassnahmen erarbeitet, die im Laufe des Jahres 2012 umgesetzt werden sollen. In diesem Rahmen werden auch die oben genannten Empfehlungen des VLG geprüft.

Sofortmassnahmen dürfen nur Änderungen beinhalten, die keine Gesetzesänderung notwendig machen, ansonsten wäre der Terminplan nicht einzuhalten, brauchen Gesetzesänderungen doch etwa zwei Jahre bis sie in Kraft treten können. Eine Teilrevision des Finanzhaushaltsteils im Gemeindegesetz (§§ 69-98) ist jedoch im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 bei den Gemeinden bereits auf 2017/2018 geplant. In Anlehnung an die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) und in Koordination mit dem neuen Rechnungsmodell des Bundes wurde das HRM zu HRM2 weiterentwickelt. Die Fachempfehlungen zu HRM2 wurden im Januar 2008 von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren genehmigt und das entsprechende Handbuch mit der Empfehlung an die Kantone und Gemeinden publiziert. HRM2 ist innert zehn Jahren, d. h. bis 2018, umzusetzen. Die Erfahrungen mit der Kostenrechnung werden in das Projekt einfließen. Daraus ergeben sich dann allenfalls nochmals Anpassungen bei den bestehenden Vorschriften. Weiter wird zu prüfen sein, ob die Vorgaben für das HRM zu lockern sind, um so den Aufwand der Gemeinden zu reduzieren.

Wir beantragen Ihrem Rat deshalb, die Motion als Postulat für erheblich zu erklären.